

Hauptsatzung
vom 07.12.2020

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 07.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat ist zuständig für alle Aufgaben gemäß § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung. Er ist außerdem zuständig für alle Aufgaben, die nicht Geschäft der laufenden Verwaltung, nicht gemäß § 7 dem Bürgermeister und nicht gemäß §§ 4, 4a, 4b den beschließenden Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen worden sind.

- (3) Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- 3.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung bei allen leitenden Beamten und Angestellten, die dem Bürgermeister direkt unterstellt sind, insbesondere bei den Amtsleitern,
 - 3.2 alle finanzwirksamen Entscheidungen, bei denen die Beträge die Beschlusszuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse übersteigen,
 - 3.3 alle Entscheidungen im Rahmen von Verfahren nach dem BauGB, soweit sie nicht ausdrücklich dem technischen Ausschuss gemäß § 4b übertragen worden sind,
 - 3.4 die Entscheidung darüber, wer die Gemeinde in welchen Verfahren rechtlich berät und vertritt, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2.11 zuständig ist,
 - 3.5 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 3.6 die Entscheidung über die Annahme von Spenden an die Gemeinde.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse, der Bürgermeister und die Verwaltung haben bei ihren Entscheidungen die vom Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Ziele und festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten.
- (5) Der Bürgermeister und die Verwaltung haben dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen regelmäßig über den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse Bericht zu erstatten. Ist ein Beschluss mit einer Vollzugsfrist versehen, ist der Bericht über den Stand des Vollzugs ohne gesonderte Aufforderung in der ersten Sitzung des zuständigen Gremiums nach Ablauf der Vollzugsfrist schriftlich vorzulegen. Ist ein Beschluss nicht mit einer Vollzugsfrist versehen, ist der Bericht über den Stand des Vollzugs ohne gesonderte Aufforderung dem zuständigen Gremium schriftlich vorzulegen, wenn nach dem üblichen Geschäftsgang mit dem Vollzug zu rechnen ist. Erfolgt der Vollzug in mehreren Abschnitten über einen längeren Zeitraum, sind die Berichte abschnittsweise vorzulegen. Der Gemeinderat und die Ausschüsse können jederzeit durch Beschluss die Vorlage von schriftlichen Berichten des Bürgermeisters und der Verwaltung über den Stand des Vollzugs ihrer jeweiligen Beschlüsse anfordern, der Gemeinderat auch über Beschlüsse der Ausschüsse.
- (6) Der Bürgermeister und der Rechnungsamtsleiter berichten jeweils in der 1. Gemeinderatssitzung jedes Quartals schriftlich über den Kassenstand, insbesondere die Außenstände und die Maßnahmen zu deren Beitreibung.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden ein Verwaltungsausschuss (§ 4a) und ein Technischer Ausschuss (§ 4b) als beschließende Ausschüsse gebildet.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus je 7 Mitgliedern des Gemeinderats und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Für jedes Mitglied des Gemeinderates wird ein Stellvertreter bestellt, der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung).
- (3) Der Gemeinderat kann bei Bedarf sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in die beschließenden Ausschüsse berufen. Die Zahl der beratenden Mitglieder muss niedriger sein als die Zahl der Gemeinderäte im jeweiligen Ausschuss.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse beraten und entscheiden selbstständig im Rahmen der ihnen gemäß §§ 4a, 4b ausdrücklich übertragenen Beschlusskompetenzen. Im Übrigen bleibt, soweit nicht der Bürgermeister nach § 7 oder im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist, der Gemeinderat zuständig für die Beschlussfassung. Bestehen Zweifel darüber, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst entscheiden oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Ist eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, so kann ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (6) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (7) Angelegenheiten, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehalten sind, sollen von den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats oder einer Fraktion dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 4a

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind, insbesondere zuständig für:
- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - Personalangelegenheiten einschließlich der Kindergärten und des Bauhofs,
 - das Finanz-, Haushalts-, Wirtschafts-, Abgaben- und Rechnungsprüfungswesen,
 - die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, Gewerbe- und Marktsachen,
 - Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung bei allen Beamten und Beamtenanwärtern der Gemeinde und bei allen Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10/S9 TVöD aufwärts, sowie unabhängig von der Entgeltgruppe bei den Kindergartenleitungen und stellvertretenden Kindergartenleitungen, bei dem Bauhofleiter und bei dem Schulhausmeister, soweit nicht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3.1 der Gemeinderat zuständig ist,
 - 2.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit keine spezielle Zuständigkeit des technischen Ausschusses gegeben ist,
 - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 €,
 - 2.5.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 bis zu 30.000 € im Einzelfall.

§ 4b **Technischer Ausschuss**

- (1) Der technische Ausschuss ist, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind, insbesondere zuständig für:
 - Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB,
 - Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Regionalplan)
 - Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts entsprechend dem 2. Kapitel des BauGB (z.B. städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, u.a.),
 - die technische und wirtschaftliche Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien und Liegenschaften,
 - Ver- und Entsorgung,
 - Straßenwesen, Verkehrswesen, Bauhof und Fuhrpark,
 - Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Weinbaus,
 - Feuerlöschwesen und Zivilschutz.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die sonstige Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit keine spezielle Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist,

- 2.4 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB bei Bauvorhaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die gemeindliche Entwicklung sind und nicht im Geltungsbereich eines im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes liegen,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB,
- 2.6 die Veräußerung oder dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten mit einem Wert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000 €; dies gilt auch, wenn mehrere Grundstücke an denselben Pächter verpachtet werden und der Gesamtwert der Jahrespacht 10.000 € übersteigt,
- 2.8 Verträge über die Nutzung gemeindeeigener landwirtschaftlicher Grundstücke mit einem Pachtwert von mehr als 150 € im Einzelfall,
- 2.9 Maßnahmen der Landschaftspflege und der Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von wesentlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

§ 5

Sozial- und Kulturausschuss

- (1) Es wird ein Sozial- und Kulturausschuss als beratender Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 Mitgliedern des Gemeinderats. Für jedes Mitglied des Gemeinderats wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Sozial- und Kulturausschuss ist, soweit nicht der Gemeinderat, ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind, zuständig für alle Angelegenheiten
 - der Kindergärten und Schulen,
 - der Kultur, Brauchtumpflege und Feste,
 - des Sozialwesens,
 - der Jugend und der Jugendhilfe,
 - der Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - des Vereinswesens,
 - der Kirchen und Religionsgemeinschaften,
 - des Friedhofs- und Bestattungswesens.

- (3) Der Gemeinderat kann bei Bedarf sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Die Zahl der beratenden Mitglieder muss niedriger sein als die Zahl der Gemeinderäte im Ausschuss.
- (4) Der Ausschuss soll die Angelegenheiten vorberaten, über die im Rahmen seiner Zuständigkeit der Gemeinderat entscheidet. Er ist mindestens einmal in jedem Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.

IV. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung bei denjenigen Angestellten, Anwärtern und Praktikanten, die nicht in §§ 2 Abs. 3 Nr. 3.1, 4 a Abs. 2 Nr. 2.1 aufgeführt sind,
 - 2.4 die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von nicht mehr als 1.000 € im Einzelfall,

- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken (ohne landwirtschaftliche Grundstücke) oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung gemeindeeigener landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu einem jährlichen Pachtwert von nicht mehr als 150 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen der Gemeinde bis zum Wert von 10.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Beauftragung einer rechtlichen Vertretung oder Beratung der Gemeinde in Eilverfahren und Fristsachen, in denen zur Wahrung der Interessen der Gemeinde die Beauftragung so kurzfristig erforderlich ist, dass die Entscheidung des Gemeinderats nicht mehr vorab eingeholt werden kann. Erteilt der Bürgermeister in solchen Verfahren einen Auftrag zur rechtlichen Beratung oder Vertretung der Gemeinde, muss er den Gemeinderat in der darauf folgenden Sitzung informieren,
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (3) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderates neu bestellt.
- (4) Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem gesonderten Wahlgang geheim gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.04.2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb des Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahlingen a.K. geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen am Kaiserstuhl, 08. Dezember 2020

Harald Lotis
Bürgermeister

